

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

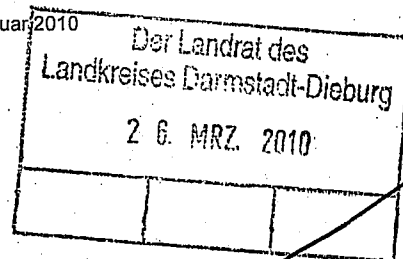
Geschäftszeichen PF-C 66p 56.05 / 66p 48.01

Kreisausschuss des Landkreises Darm-
stadt-Dieburg
Erste Kreisbeigeordnete
Frau Rosemarie Lück
Jägertorstraße 207

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Dr. Schüler / Hermann
Telefon 815 - 2398
Telefax 815 - 2226
E-Mail hendrik.schueler@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen I/2
Ihre Nachricht vom 1. Februar 2010

64276 Darmstadt

Datum 23. März 2010



Resolution zur Erreichung eines wirksamen Nachtflugverbotes am Flughafen Frankfurt
Beschluss des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 14.12.2009

Sehr geehrte Frau Lück,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.02.2010 an Herrn Ministerpräsident Koch, mit dem sie den Beschluss des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 14.12.2009 zur Kenntnis bringen. Da die Resolution den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung betrifft, hat mich Herr Ministerpräsident Koch gebeten, auf Ihr Schreiben vom 01.02.2010 zu antworten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Wie ich bereits Herrn Landrat Schellhaas mit Schreiben vom 21.12.2009 mitgeteilt habe, hat die Hessische Landesregierung gegen das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21.08.2009 Revision eingelegt, um durch das Bundesverwaltungsgericht höchststrichterlich und abschließend klären zu lassen, ob am Frankfurter Flughafen ein Nachtflugverbot ohne Ausnahmen möglich ist oder der Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2007 mit geringen Ausnahmen von diesem Verbot Bestand hat. Auch wenn diese Entscheidung in vielen Kommunen, die von der Erweiterung betroffen sind, kritisch gesehen wird, ist sie aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit notwendig. Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes wirft in seiner schriftlichen Begründung rechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, die weitreichende Folgen für alle zukünftigen Infrastrukturvorhaben in Hessen und ganz Deutschland haben können.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat – was selten geschieht – gegen sein Urteil die Revision zugelassen. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Revision gebe dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit, sich grundsätzlich zu Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Fluglärmschutzgesetz sowie zum Verhältnis von Fach- und Landesentwicklungsplanung zu äußern.

Vor diesem Hintergrund konnte auf die Revision nicht verzichtet werden, zumal auch im Falle des Erlasses eines ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses nach Maßgabe des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs damit zu rechnen ist, dass dieser Ergänzungsbeschluss erneut gerichtlich angefochten wird. Ein Verzicht auf die Revision würde daher zu einer weiteren Verzögerung des Verfahrens führen, mit der keinem der Beteiligten – auch nicht den von der Flughafenerweiterung betroffenen Kommunen – gedient wäre.

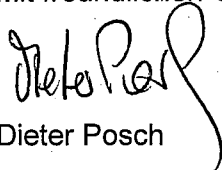
Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis, dass das Land Hessen die Revision aufrecht erhält.

Soweit der Landkreis Darmstadt-Dieburg darüber hinaus die Hessische Landesregierung auffordert, eine Änderung des Luftverkehrsgesetzes zur Gewährleistung eines unbeschränkten Nachtflugbetriebs zu verhindern, weise ich darauf hin, dass das Land Hessen nicht zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes befugt ist.

Bei den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes handelt es sich um Bundesrecht. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber hervorheben, dass die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 festgelegt hat, die in Aussicht genommene Präzisierung des Luftverkehrsgesetzes solle „eine gleichberechtigte und konsequente Nachhaltigkeitsabwägung von wirtschaftlichen, betrieblichen und dem Lärmschutz geschuldeten Erfordernissen auch bei Nachtflügen sicherstellen“. Eine Änderung des Luftverkehrsgesetzes „zum Zwecke der Erreichung uneingeschränkter Nachtflugbetriebs“, wie es in der Resolution heißt, steht deshalb auch nach dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung nicht zur Debatte.

Die bisherige Regelung zum Schutz der Nachtruhe im Luftverkehrsgesetz ist sehr unbestimmt und lässt die Gerichte bei der Entscheidung, ob, wo und in welchem Umfang in Deutschland Nachtflüge zulässig sein sollen, auf sich allein gestellt. Die Gerichte waren deshalb in der Vergangenheit gezwungen, wechselnde Einzelfallentscheidungen zu treffen. So haben sich zwar über die Jahre bestimmte Rechtsprechungstendenzen herausgebildet; diese Tendenzen haben sich aber auch wieder geändert. Dies führt zu einem hohen Maß an Rechts- und Planungsunsicherheit. Es ist deshalb auch im Interesse der Lärmbetroffenen zu begrüßen, wenn der Bundesgesetzgeber diese Unsicherheiten beseitigen und die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Nachtruhe in klarer und transparenter Weise präzisieren will.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Posch